

Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Bachelorstudiengang „Internationale Betriebswirtschaftslehre“ der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt Vom 13. Dezember 2012

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat und dem Heiligen Stuhl (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

¹In dem Bachelorstudiengang „Internationale Betriebswirtschaftslehre“ der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird, sofern dieser zulassungsbeschränkt ist, die Zulassung sowohl der Studienanfänger und Studienanfängerinnen als auch der Bewerber und Bewerberinnen für ein höheres Fachsemester durch ein Auswahlverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt. ²Es können nur Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die mit ihrem Antrag auf Zulassung zum Studium eine Erklärung darüber abgegeben haben, dass sie die Zielsetzung der Hochschule gemäß Art. 3 der Verfassung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 15. September 2010 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 34, 1/2010, S. 73), in der jeweils geltenden Fassung, respektieren.

§ 2 Bewerbung

- (1) Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) ¹Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bestimmt die Form des Zulassungsantrages und entsprechender Ergänzungsanträge. ²Sie legt auch Art und Form der Unterlagen fest, die den Anträgen beizufügen sind. ³Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.
- (3) ¹Personen, die sich um einen Studienplatz bewerben, können im Zulassungsantrag nur einen Studiengang nennen. ²Ein Hilfsantrag ist nicht möglich.

§ 3 Studienanfänger und Studienanfängerinnen

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Auswahlverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401), in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Für das Auswahlverfahren der Studienanfänger und Studienanfängerinnen wird die durch Satzung der Universität für das jeweilige Studienjahr festgesetzte Zulassungszahl abzüglich der Quoten nach § 27 Abs. 1 Satz 1 HZV in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Bestimmungen des § 4 durchgeführt, wenn die Zahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen die Zahl der gemäß Abs. 2 zu vergebenden Studienplätze um mehr als 10 v.H. übersteigt.

§ 4

Voraussetzungen für die Durchführung des Auswahlverfahrens, Rangfolge

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden die Studienbewerber und Studienbewerberinnen zu einem persönlichen Einzelgespräch mit einer Auswahlkommission eingeladen.
- (2) ¹Die Zahl der eingeladenen Bewerber und Bewerberinnen soll die Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 zu vergebenden Studienplätze um mindestens 100 v.H. übersteigen. ²Sie wird von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 3 Abs. 3 vor, wird für die Bewerber und Bewerberinnen auf der Grundlage der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung eine Rangfolge erstellt.
- (4) Die Einladung der Bewerber und Bewerberinnen zum persönlichen Gespräch erfolgt gemäß der nach Abs. 3 festgelegten Rangfolge.

§ 5

Durchführung des Auswahlverfahrens

- (1) ¹Das persönliche Auswahlgespräch soll die Eignung der Bewerber und Bewerberinnen sowohl für ein wirtschaftswissenschaftliches Studium als auch für den studienintegrierten Auslandsaufenthalt feststellen. ²Bewertet werden insbesondere Allgemeinkenntnisse zu ökonomischen, gesellschaftlichen und politischen Zusammenhängen, Sprachkenntnisse, die Motivation für den Studiengang, Auslandserfahrung, persönliches Auftreten, Argumentations- und Kritikfähigkeit, Fähigkeit zur Erfassung und Strukturierung von Problemen, Durchhaltevermögen und soziale Kompetenz des Bewerbers oder der Bewerberin. ³Bei Studienanfängern und Studienanfängerinnen, bei denen aufgrund ihrer bisherigen Aus- beziehungsweise Vorbildung betriebswirtschaftliche Kenntnisse erwartet werden können, dürfen auch diese als Auswahlkriterium herangezogen werden.
- (3) ¹Das persönliche Gespräch findet vor einer Auswahlkommission statt. ²Diese besteht aus je wenigstens einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ³Die Gesprächsdauer beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. ⁴Die Bewertung wird von dem Hochschullehrer oder der Hochschullehrerin nach einem Punktesystem, nach dem bis zu 15 Punkten vergeben werden

können, vorgenommen. ⁵Die erreichte Punktzahl ist dem Bewerber oder der Bewerberin im Anschluss an das Gespräch mitzuteilen.

- (3) Über den Verlauf des Gesprächs und die Bewertung wird von dem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin ein Protokoll angefertigt, das von ihm oder ihr und dem Hochschullehrer oder der Hochschullehrerin zu unterzeichnen ist.

§ 6

Gesamtpunktzahl, Zulassung zum Studium

- (1) Die erreichte Punktzahl aus dem Gespräch wird verdoppelt und zu der in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Durchschnittspunktezahl addiert (Gesamtpunktezahl).
- (2) ¹Die Gesamtpunktezahl nach Abs. 1 entscheidet über den Platz des Bewerbers oder der Bewerberin in der Rangfolge der Studienplatzvergabe. ²Bei Ranggleichheit entscheidet der Grad der Qualifikation. ³Die Zulassung zum Studium erfolgt gemäß der so erstellten Rangfolge.

§ 7

Höhere Fachsemester

- (1) ¹Neuzulassungen für höhere Fachsemester erfolgen ebenfalls aufgrund des Ergebnisses eines Auswahlverfahrens; §§ 5 und 6 gelten entsprechend. ²Die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl entscheidet über den Rang des Bewerbers oder der Bewerberin bei der Studienplatzvergabe.
- (2) Zum Auswahlgespräch werden nur Bewerber und Bewerberinnen eingeladen, die dem Studienprogramm des Studiengangs entsprechende chinesische Sprachkenntnisse für das angestrebte Fachsemester nachweisen können.
- (3) ¹Im Rahmen des Auswahlgesprächs prüft die Auswahlkommission neben den in § 5 Abs. 1 genannten Kriterien insbesondere die bisher erworbenen Kenntnisse für den angestrebten Studiengang. ²Hierbei sind die bisherigen Studienleistungen und der aufgrund des bisherigen Studiums zu erwartende Wissensstand zugrunde zu legen.
- (4) Voraussetzung für eine Zulassung in das angestrebte Fachsemester ist neben der Teilnahme am Auswahlgespräch die positive Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Anrechenbarkeit von Studienleistungen eines äquivalenten Studiengangs.

§ 8

Zulassungsbescheid, Ablehnung

- (1) Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt benachrichtigt die Personen, die sich um einen Studienplatz beworben haben, von ihrer Entscheidung über die Anträge.
- (2) ¹Auf der Basis des durchgeführten Auswahlverfahrens wird zunächst nur eine vorläufige Zulassung durch die Fakultät erteilt. ²Der endgültige Zulassungsbescheid wird von

der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt auf der Grundlage der vorläufigen Zulassung nach Vorlage des Abiturzeugnisses erteilt.

- (3) ¹Im Zulassungsbescheid wird die Einschreibefrist festgesetzt. ²Immatrikulieren sich die bewerbenden Personen nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Lehnt die Hochschule die Einschreibung einer Person, die sich um einen Studienplatz beworben hat, ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierende nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.
- (4) Bewerbenden Personen, die nicht zugelassen werden können, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 15. Juni 2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 11. Dezember 2012 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. März 2012, Az.: E2-H2413.3.KUE-10b/5 969.

Eichstätt/Ingolstadt, den 13. Dezember 2012

Prof. Dr. Richard Schenk OP
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Dezember 2012 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Dezember 2012.